**Gesamtausschuss Diakonie Bayern**

**Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40 MVG.EKD (MVG)**

**Checkliste Antrag Dienstgeber**

| **Frage/ Maßnahme** | **Ja** | **Nein** | **Termin/ Maßnahme** |
| --- | --- | --- | --- |
| Der Dienstgeber stellt einen Antrag nach § 38 MVG |  |  | Eingang am:  Bewertung durch die MAV - innerhalb von 14 Tagen ist die Entscheidung zu treffen.  Frist endet am: |
| Die MAV stimmt nicht zu, sondern stellt einen Antrag auf Erörterung. |  |  | Keine Zustimmung, keine Ablehnung, sondern MAV geht in die Erörterung  Antrag gestellt am: |
| Die Sachlage wird erörtert. Es zeichnet sich nach dem ersten Gespräch ab, dass es zu keiner Einigung kommt. Es erfolgt die Bewertung des Vorgangs. |  |  | Zeitnah in der nächsten Sitzung der MAV am      . |
| Sieht sich die MAV in der Lage die Erörterung gut begründet zu beenden und das Kirchengericht anzurufen bzw. das Einigungsverfahren zu beantragen? |  |  |  |
| Wenn nein, ist der Beschluss zu fassen, sich bei der Beendigung des Erörterungsverfahrens rechtsanwaltlich unterstützen zu lassen. |  |  | Beschlussfassung am  Antrag auf Kostenübernahme gestellt am  Bei der Auswahl des Rechtsanwalts bereits berücksichtigen ob er auch ein Verfahren vor dem Kirchengericht bzw. vor einer Einigungsstelle begleiten kann.  Ausgewählter Rechtsanwalt: |
| Die Erörterung führt zu keiner Lösung:  Beendet die MAV die Erörterung, sind von ihr folgende Beschlüsse zu fassen: |  |  | Sowohl Dienstgeber als auch MAV können die Erörterung für beendet erklären. |
| Ende der Erörterung feststellen und schriftliche Begründung der Ablehnung formulieren. |  |  | Schreiben an den Dienstgeber am: |
| Bewertung des Vorgangs: |  |  | Die Anrufung des Kirchengerichts bzw. die Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle muss innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erörterung erfolgen, also bis zum |
| Liegt ein **Fall des § 40 MVG** vor? |  |  |  |
| Wenn ja - Klärung ob **Rechtsstreitigkeit** (Frage – ob?):  Besteht Streit darüber, ob das Mitbestimmungsrecht nach § 40 MVG überhaupt besteht? |  |  | Wenn ja - Dann ist nur der Weg zum Kirchengericht eröffnet. |
| Wenn ja - Klärung ob **Regelungsstreitigkeit** (Frage: wie?):  Besteht über die inhaltliche Regelung des Mitbestimmungsrechts Uneinigkeit? |  |  | Wenn ja - Dann ist der Weg zum Einigungsstellenverfahren unter folgenden **Voraussetzungen** eröffnet: |
| Wurde zur Beendigung der Erörterung kein Rechtsanwalt zur Unterstützung herangezogen empfiehlt sich nun einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsbeistand einzuschalten, damit die Formalien einigungsstellenkonform eingehalten werden. |  |  | (zweiter) Antrag auf Kostenübernahme gestellt am: |
| 1. Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle und Benennung des konkreten Streitgegenstandes (s. Ablehnungsgründe) |  |  | gestellt am: |
| 1. Vorschlag des Vorsitzenden, Alternative für Vorsitzenden, Kosten für Vorsitzenden   Äußerungsfrist (1 – 2 Wochen), ob der Dienstgeber mit dem Vorsitzenden und den Kosten einverstanden ist (wenn nicht, kommt eines oder beides zum Kirchengericht; beschleunigtes Verfahren nach §§ 62 MVG, 100 ArbGG). |  |  | gestellt am:  Frist gesetzt bis: |
| 1. Auswahl des Rechtsanwalts oder eines anderen Rechtsbeistands, den die MAV als Beisitzer vorschlägt, und Antrag auf Kostenübernahme. |  |  | Ausgewählter Rechtsbeistand:    Kostenübernahme- Antrag gestellt am: |
| 1. Sollten zusätzlich Sachverständige notwendig sein (z.B. IT oder Arbeitssicherheit), sind diese zu benennen und ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. |  |  | Weitere notwendige Sachverständige:    Benannt am:  Kostenübernahme- Antrag gestellt am: |
| **Verfahren in der Einigungsstelle (ES)** | | | |
| Die Einigungsstelle ist gebildet, wenn der Vorsitzende bestimmt ist. |  |  | Beisitzer können danach benannt werden. |
| Die Einigungsstelle besteht aus fünf Personen. |  |  | Einigungsstellen-Vorsitzender, je zwei Beisitzer (auf MAV-Seite: MAV-Mitglied, meist MAV-Vorsitzender, und Rechtsanwalt/Rechtsbeistand). |
| Einigungsstellen-Vorsitzender spricht mit den Parteien den Termin ab („unverzüglich“). |  |  |  |
| Gemeinsames Gespräch; danach Schaukel- oder Pendeldiplomatie (Vorsitzender spricht mit den einzelnen Parteien und lotet die Kompromiss-Linie aus). |  |  |  |
| Notwendige Räumlichkeiten: am besten drei Räume (Besprechungsraum für MAV, für Dienstgeber und für Vorsitzenden mit den einzelnen Parteien). |  |  |  |
| Einigungsstellen-Verhandlung ist nicht öffentlich, aber Parteiöffentlichkeit zulässig. |  |  | MAV-Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen anwesend sein |
| Der MAV-Vorsitzende kann nicht allein einer Einigung zustimmen. |  |  | MAV-Mitglieder sollen sich zur Verfügung halten, damit Sie im Falle einer Einigung beschließen können |
| Kommt es zu **keiner Einigung**, gibt es zuerst eine Abstimmung ohne, dass der ES-Vorsitzende mitstimmt |  |  |  |
| Gibt es **keine Stimmenmehrheit**, kommt es zu einer zweiten Abstimmung, bei der der ES-Vorsitzende mitstimmt. |  |  | Der ES-Vorsitzende ist das entscheidende Element. Unterschied zum kirchengerichtlichen Vergleich: da müssen die beiden Parteien einverstanden sein; der vorsitzende Richter stimmt nicht mit. |
| Es ergeht dann ein Beschluss, der sog. Einigungsstellenspruch. |  |  |  |
| Gegen die Entscheidung der Einigungsstelle kann das Kirchengericht nur angerufen werden, wenn der Beschluss unter keinem rechtlich vertretbaren Aspekt haltbar ist oder wenn die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit überschritten hat (z. B. Rechtsstreitigkeit anstatt Regelungsstreitigkeit). |  |  |  |
| Der Einigungsstellenspruch hat den Charakter einer Dienstvereinbarung. |  |  | kündbar nach § 36 Absatz 5 MVG. |

Freiwillig nach Beschluss im Gremium:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nach Abschluss des Einigungsstellenverfahrens Informationen zum Vorgang und zu den Verfahrensbeteiligten an den Gesamtausschuss weitergeben. |  |  | Information an die Geschäftsstelle ist erfolgt am: |